

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	28.11.2011

Einfärbung des Fahrradschutzstreifens auf der Venloer Straße **Anfrage der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 27.06.2011, TOP 8.2.3**

Mit Schreiben vom 16.5.2011 erhielten wir über den Bezirksbürgermeister/Herrn Jürgen Wirges die Mitteilung, dass der neu angelegte Fahrradschutzstreifen nun **rot** eingefärbt werden soll. In zahlreichen vorherigen Gesprächen im Zuge der Planung zur Umgestaltung der Venloer Straße wurde uns seitens der Verwaltung immer wieder erklärt, dass eine rote Einfärbung und damit ein Radweg nur möglich ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fahrbahnbreite dies erlaubt. Unsere Recherchen in der zur Zeit gültigen Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO § 2) haben dies bestätigt.

Wir fragen daher:

Frage 1:

Entspricht das Vorhaben, den Schutzstreifen rot einzufärben, den gesetzlichen Grundlagen und wo ist dies festgeschrieben?

Antwort der Verwaltung:

Das Vorhaben, den Schutzstreifen rot einzufärben, wird seitens der hierfür relevanten rechtlichen Grundlagen nicht explizit untersagt. Maßgeblich für die Markierung von Schutzstreifen sind zunächst einmal die Aussagen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO zu §2 (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) Absatz 4 Satz 2 der StVO sowie im Abschnitt zu den §§39-43 StVO „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ die Aussagen zu Zeichen 340 Leitlinie, II. Schutzstreifen für Radfahrer.

Die VwV-StVO weist hinsichtlich der Gestaltung auf die jeweils gültige Fassung der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hin. Die entscheidende Aussage findet sich dort unter Punkt 11.1.4 Markierung und Einfärbung von Radverkehrsanlagen: „Einfärbungen zwischen den Markierungen von Radverkehrsanlagen erfolgen aus Sicherheitsgründen nur an besonderen Konfliktbereichen, z.B. im Zuge gekennzeichneter Vorfahrtsstraßen und an Knotenpunkten. Als Markierungsfarbe für Radverkehrsanlagen sollte rot verwendet werden.“ (ERA 2010: S. 77)

Frage 2:

Kann man die nun geplante Einfärbung als Ausnahme betrachten und ist sie auf der Venloer Straße entgegen aller vorherigen Aussagen vertretbar?

Antwort der Verwaltung:

Ja, die Maßnahme stellt eine Ausnahme dar. Es wurde mit der Bezirksvertretung vereinbart, die Rot Einfärbung zunächst auf den Teilbereich zwischen Ehrenfeldgürtel und Klarastraße zu beschränken. Eine Evaluation soll Aufschluss darüber geben, ob die Roteinfärbung eine Wirkung erzielt. Erst wenn

diese Ergebnisse vorliegen, kann darüber entschieden werden, ob eine Übertragung dieses Modells auf andere Abschnitte sinnvoll sein kann. Insofern ist die geplante Einfärbung auf der Venloer Straße vertretbar.

Frage 3:

Ist alternativ eine Regelung mit Hinweisschildern denkbar?

Antwort der Verwaltung:

Hinweisschilder stellen aus Sicht der Verwaltung keine Alternative dar, weil Markierungen einen weit- aus größeren visuellen Effekt als Verkehrszeichen oder Hinweisschilder haben. Darüber hinaus resultiert der Beschluss der Roteinfärbung nicht zuletzt daraus, dass vorhandene, mittels Verkehrszeichen angeordnete Regeln, bislang nicht so eingehalten werden, wie dies zu wünschen wäre.

Frage 4:

Können sich ortsfremde Fahrer, die sich an die gesetzlich geltenden Regeln halten müssen, auf die Situation einstellen?

Antwort der Verwaltung:

Ja, da sich an der rechtlichen Situation nichts ändert.

Frage 5:

Muss diese Ausnahme von der Bezirksregierung genehmigt werden und liegt diese bereits vor?

Antwort der Verwaltung:

Die Roteinfärbung des Schutzstreifens bedarf keiner Genehmigung der Bezirksregierung, da es sich nicht um eine Ausnahme im Sinne der Verwaltungsvorschrift handelt. Mit der Roteinfärbung wird lediglich eine bestehende, rechtliche Wirkung visuell unterstrichen.